



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 15 / 2017**

Seite 849 – Seite 874

Ausgabedatum: 30.11.2017

# INHALT

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Technische Informatik	S. 851
Verwaltungs- und Benutzungsordnung European Center for Angioscience (ECAS) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	S. 857
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Bildungswissenschaft	S. 867
Aufhebung der Befristung der Satzung der Hartmut-Hoffmann-Berling International Graduate School of Molecular and Cellular Biology (HBIGS) vom 26.11.2012	S. 873

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Technische Informatik**

vom 14. September 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. März 2017 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technische Informatik vom 11. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. August 2011, S. 731), zuletzt geändert am 10. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2014, S. 273), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. September 2017 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Die Überschrift zu § 4 im Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst: „§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und Inhalte kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 LBG bleibt unberührt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium angerechnet.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen und Unterlagen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems zu bewerten. Die Noten –soweit die Notensysteme vergleichbar sind- sind zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Abschlussarbeiten sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn die für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil des zugrundeliegenden Bachelor-Studienganges waren, können nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für andere Studiengänge, die als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang gedient haben. Soweit zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorgeschrieben ist, kann die erneute Anerkennung genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 5 entsprechend."

3. In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.“

4. § 18 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Aufgabenstellung ist so zu begrenzen, dass eine Bearbeitung mit dem in Abs. 6 genannten Arbeitsaufwand möglich ist.“

5. § 18 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Frist zur Abgabe endet 6 Monate nach Ausgabe des Themas. Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Im Fall eines Teilzeitstudiums oder im Fall, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann die Frist durch den Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin um zwei Monate verlängert werden.“

6. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### 4B4BAnlage 1: Bereiche, Umfang

Bereich / Modul	W/P	Benotet ?	LP
<b>Grundlagen (3 Module)</b>			<b>18</b>
▪ Parallel Computer Architecture	P		6
▪ System Design	P		6
▪ z.B. Electronics, Reconfigurable Embedded Systems,..	W		6
<b>Übergreifende Kompetenzen (siehe Anmerkung 1)</b>	W	nein	<b>12</b>
<b>Vertiefung (5 Module)</b>	W		<b>30</b>
<b>Seminar (siehe Anmerkung 2)</b>		nein	<b>4</b>
<b>Frei wählbare Veranstaltungen</b>			<b>12</b>
<b>Studienarbeit</b>			<b>14</b>
<b>Masterarbeit</b>			<b>30</b>
Schriftliche Masterarbeit			28
Abschlusskolloquium zur Masterarbeit		nein	2
<b>Summe</b>			<b>120</b>

Die Spalte W/P gibt an, ob es sich um ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul handelt.

## Anmerkungen

1. Im Bereich der **Übergreifenden Kompetenzen (ÜK)** müssen insgesamt 12 Leistungspunkte erbracht werden. Davon sind 2 Leistungspunkte in das Fachmodul Seminar integriert. Für die restlichen 10 Leistungspunkte stehen folgende Wahlmöglichkeiten zur Verfügung:

- Tools (4 LP),
- Entrepreneurship (6 LP),
- Veranstaltungen aus dem Studienangebot der Universität, die als Fachübergreifende Kompetenzen gekennzeichnet sind,
- Sprachkurse (max. 6 LP).

2. Für das Seminar werden zusätzlich zu den 4 Leistungspunkten für die fachlichen Inhalte (F) 2 weitere Leistungspunkte für die Präsentationstechnik im Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vergeben:

- Seminar: 4 LP (F) + 2 LP (ÜK)

## Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 14. September 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**856**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2017**  
**30.11.2017**



## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung European Center for Angioscience (ECAS) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat mit Beschluss vom 07.11.2017 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das European Center for Angioscience (ECAS) am Standort Mannheim beschlossen.

### **I. Verwaltungsordnung**

#### **§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben**

(1) Das European Center for Angioscience (ECAS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das ECAS untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) In der Forschung hat das ECAS die Aufgabe, die Grundlagenforschung, die translationale Forschung und die Therapieforschung im Bereich der Vaskulären Biologie und Medizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim zu intensivieren, zur Exzellenz zu führen und regional, national und international sichtbar zu machen. Das ECAS arbeitet dazu eng mit dem interdisziplinären universitären Gefäßzentrum Mannheim der Klinikum Mannheim GmbH – Universitätsklinikum – zusammen. Das ECAS fördert die Kooperation seiner Mitglieder mit den anderen Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim, mit den bestehenden lebenswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg sowie mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar.

(3) Das ECAS fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung (*Physician Scientists*), insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere.

(4) Das ECAS beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

## § 2 Gliederung und Mitgliedschaft

(1) Das ECAS gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich (*Research Division*) und einen Liaisonbereich (*Adjunct Faculty*). Der institutionelle Kernbereich des ECAS umfasst die in Anhang 1 aufgeführten Abteilungen. Jede Abteilung wird durch eine Professorin / einen Professor geleitet. Die Professuren für Anatomie und Entwicklungsbiologie und für Kardiovaskuläre Physiologie sind dabei zugleich Mitglieder im institutionellen Kernbereich und im Leitungsgremium des CBTM. Die Professur für Vaskuläre Dysfunktion ist zugleich Mitglied im Institut für Transfusionsmedizin und Immunologie.

(2) Zusätzlich zu den Abteilungen können innerhalb des institutionellen Kernbereichs des ECAS eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen (*Junior Research Groups*) eingerichtet werden. Über die Einrichtung und über die Auflösung von Nachwuchsgruppen am ECAS entscheidet in der Regel auf der Basis eines kompetitiven Auswahlverfahrens auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors des ECAS das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Einrichtung von Nachwuchsgruppen über die dem ECAS oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin/des Dekans, des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats einzuholen.

(3) Leiter/Leiterinnen von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen an anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim, aber auch anderer Fakultäten der Universität Heidelberg sowie weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar, die mit dem ECAS kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums Mitglied im Liaisonbereich (*Adjunct Faculty*) des ECAS werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Zum Gründungszeitpunkt bereits befristet auf 3 Jahre aufgenommene Mitglieder des Liaisonbereichs sind in Anhang 2 aufgeführt.

(4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das ECAS in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

### § 3 Leitungsgremium des ECAS

(1) Die Professorinnen/Professoren nach § 2 Abs. 1 des institutionellen Kernbereichs bilden das Leitungsgremium des ECAS und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) drei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem Liaisonbereich (§ 2 Abs. 3) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor (§ 4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des ECAS, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.

(3) Mitglieder des Leitungsgremiums, die dem Liaisonbereich angehören, müssen bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre Mitgliedschaft auch in einem anderen Institut der Medizinischen Fakultät Mannheim einen Interessenkonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.

(4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§ 5) eine Vertreterin/einen Vertreter der Leiterinnen/der Leiter von Junior Research Groups sowie eine Vertreterin/einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die jeweilige Sprecherin / der jeweilige Sprecher des interdisziplinären universitären Gefäßzentrums Mannheim der Klinikum Mannheim GmbH – Universitätsklinikum – wirkt als ständiger Gast ebenfalls beratend im Leitungsgremium des ECAS mit.

#### **§ 4 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor des ECAS**

(1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des ECAS und setzt in Zusammenarbeit mit seinen Stellvertretern / die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Sie / er vertritt die Belange des ECAS gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Sie / er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG) des ECAS. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

(2) In der Gründungs- und Aufbauphase des ECAS, die nach 3 Jahren abgeschlossen sein sollte, fungieren die Dekanin / der Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim und die Sprecherin/der Sprecher des Forschungsschwerpunktes Vasculäre Biologie und Medizin gemeinsam als Geschäftsführende Direktorin/nen/Direktor/en (Gründungsdirektorium). Die Aufteilung der Aufgaben zwischen beiden erfolgt einvernehmlich.

Das Leitungsgremium wählt danach aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin/einen Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter als Direktorium; die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder aus dem Liaisonbereich (§ 2 Abs. 1) können nicht in das Amt der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors oder ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor und seine Stellvertreter/innen werden von der Dekanin/vom Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim bestellt.

Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors und ihrer/seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor und ihre/seine Stellvertreter/innen können jeweils auf Antrag einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

## § 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des ECAS, die dem institutionellen Kernbereich, den Nachwuchsgruppen und dem Liaisonbereich angehören.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des ECAS im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse der ECAS-Leitung.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

## § 6 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das ECAS in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert seine Leistungen (§ 1) und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung des ECAS, der Entwicklung einzelner Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung des Zentrums.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus sechs fachnahen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die international ausgewiesen sind, zusammen. Hierbei sollen jeweils zwei der sechs fachnahen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler die Bereiche der Grundlagenforschung/vorklinischen Medizin, der theoretischen/klinisch-theoretischen Medizin und der klinischen Medizin vertreten, um die translationale Ausrichtung des ECAS auch im Wissenschaftlichen Beirat abzubilden. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums des ECAS mit Zustimmung des Fakultätsvorstands von der Rektorin/vom Rektor der Universität Heidelberg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des ECAS und seine Stellvertreter können auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des ECAS teilnehmen.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor des ECAS und den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls.

## § 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal

- (1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan den Gesamtbetrag der Mittel für den institutionellen Kernbereich des ECAS, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des ECAS einschließlich der Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.
  
- (2) Das Leitungsgremium des ECAS entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das ECAS berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.
  
- (3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiterin/Leiter.

## **II. Benutzungsordnung**

### **§ 8 Benutzung, Benutzerkreis**

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des ECAS nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Hierüber entscheidet die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor.

### **§ 9 Pflichten**

Nutzer sind verpflichtet, das ECAS und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das ECAS und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des ECAS und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors Folge zu leisten.

### **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin/vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.



## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ECAS tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Die Gründung des ECAS erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Mit dem Inkrafttreten der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ECAS tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie vom 30.09.2005 außer Kraft.

Heidelberg, den 15.11.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

### **Anhang 1: Abteilungen des ECAS im institutionellen Kernbereich (Research Divisions)**

<b>Abteilung</b>	<b>Leiter</b>
Abteilung für Vaskuläre Biologie und Tumorangiogenese	Prof. Dr. Hellmut Augustin
Abteilung für Anatomie und Entwicklungsbiologie	Prof. Dr. Gergana Dobрева
Abteilung für Herz-Kreislauf-Forschung	Prof. Dr. Jörg Heineke
Abteilung für Kardiovaskuläre Physiologie	Prof. Dr. Rudolf Schubert
Abteilung für Mikrovaskuläre Biologie und Pathobiologie	Prof. Dr. Jonathan Sleeman
Abteilung für Experimentelle Pharmakologie und Toxikologie	Prof. Dr. Thomas Wieland
Abteilung für Kardiovaskuläre Pharmakologie	NN
Abteilung für Vaskuläre Dysfunktion	NN

### **Anhang 2: Mitglieder des ECAS im Liaisonbereich (Adjunct Faculty)**

<b>Mitglied</b>	<b>Einrichtung</b>
Prof. Dr. Martin Borggrefe	I. Medizinische Klinik
Prof. Dr. Peter Bugert	Institut für Transfusionsmedizin und Immunologie
Prof. Dr. Adelheid Cerwenka	Abteilung für Immunbiochemie, CBTM
Prof. Dr. Matthias Ebert	II. Medizinische Klinik
Prof. Dr. Marc Fatar	Klinik für Neurologie
PD Dr. Moritz Felcht	Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie
PD Dr. Alex Förster	Abteilung für Neuroradiologie
Prof. Dr. Cyrill Géraud	Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie
Prof. Dr. Sergij Goerdт	Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie
Prof. Dr. Daniel Hänggi	Klinik für Neurochirurgie
Prof. Dr. Hans-Peter Hammes	V. Medizinische Klinik
Prof. Dr. Michael Keese	Chirurgische Klinik
Prof. Dr. Harald Klüter	Institut für Transfusionsmedizin und Immunologie
Prof. Dr. Bernhard Krämer	V. Medizinische Klinik
Prof. Dr. Alexander Marx	Pathologisches Institut
Prof. Dr. Maurice-Stephan Michel	Klinik für Urologie
Prof. Dr. Michael Platten	Klinik für Neurologie
Prof. Dr. Lothar Schilling	Klinik für Neurochirurgie
Prof. Dr. Stefan Schönberg	Institut für Klinische Radiologie und Nuklearmedizin
Prof. Dr. Horst Schrotен	Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Prof. Dr. Benito Yard	V. Medizinische Klinik

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Bildungswissenschaft**

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Bildungswissenschaft beschlossen.

### **§ 1 Zuordnung und Aufgaben**

- (1) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität, die der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften zugeordnet ist. Die Dienstaufsicht führt die Dekanin/der Dekan.
  
- (2) Das Institut dient der Forschung und Lehre im Fach Bildungswissenschaft.

### **§ 2 Leitung**

- (1) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet, dem als stimmberechtigte Mitglieder alle hauptamtlich am Institut tätigen Professorinnen und Professoren angehören. Mit beratender Stimme wirken im Direktorium mit: Alle weiteren Mitglieder der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zwei Mitglieder der Statusgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitglieder der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den hauptberuflich dem Institut zugeordneten Mitgliedern ihrer Statusgruppe benannt. Ihre Amtszeiten betragen je zwei Jahre.

(2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts, soweit nicht durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, eine andere Satzung der Universität oder übergeordnetes Recht etwas anderes vorgesehen ist. Es entscheidet insbesondere über die dem Institut zugewiesenen Ressourcen gemäß § 3 und stellt den Haushalt auf. Es ist der Dekanin/dem Dekan und dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

(3) Das Direktorium wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin bzw. einen Geschäftsführenden Direktor und auf deren Vorschlag eine Stellvertretung. Über das Wahlergebnis werden das Dekanat der Fakultät und der Rektor unterrichtet, der die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor sowie die Stellvertretung anschließend bestellt. Die Amtszeiten der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors und der Stellvertretung betragen jeweils zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Stellvertretung endet immer mit der Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor und/oder die Stellvertretung können auf Antrag einer Mehrheit von 2/3 aller Direktoriumsmitglieder durch den Rektor abbestellt werden. Die Dekanin bzw. der Dekan wird hierüber unterrichtet.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Instituts und ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums. Sie/er vertritt das Institut in den Gremien und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität und ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der übrigen Beamtinnen und Beamten an der Universität vorgesetzt, die dem Institut zugeordnet sind. Die fachlichen Weisungsbefugnisse der anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Institut gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG sowie die Aufsichts- und Weisungsrechte der Dekanin bzw. des Dekans bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am Institut hauptamtlich tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind, und informiert diese über die laufenden Geschäfte.

### **§ 3 Verwaltung/Finanzen**

Das Institut regelt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung der ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen (Personal- und Sachmittel, Räume). Die Vergabe der Mittel erfolgt nach den von der Universität festgelegten Regeln der leistungs- und bedarfsbezogenen Mittelverteilung. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Rektorats.

### **§ 4 Nutzungsberechtigte**

(1) Mitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG) und Angehörige (§ 9 Abs. 4 LHG) der Universität, deren Arbeitsbereich oder Studienbereich dem Institut zugeordnet ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des Instituts entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit oder Studiums grundsätzlich kostenfrei zu nutzen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können von der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor als Nutzende zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzenden nicht beeinträchtigt werden.

(3) Externe können, soweit rechtlich zulässig und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen möglich, von der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor als Nutzende zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absätzen 1 und 2 genannten Nutzende nicht beeinträchtigt werden.

(4) In begründeten Fällen kann das Direktorium die Nutzung zeitlich und sachlich beschränken, von einer Kostenerstattung abhängig machen oder Entgelte erheben.

## **§ 5 Pflichten der Nutzungsberechtigten**

(1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,

1. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
2. die Einrichtungen und Gegenstände des Instituts sorgfältig und schonend zu nutzen,
3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor zu melden,
4. in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Nutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

(3) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Ordnung verstoßen oder den Betrieb des Instituts auf andere Weise stören, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Ein Nutzungsausschluss, der über eine Dauer von 7 Tagen hinausgeht, bedarf der schriftlichen Begründung und ist durch die Rektorin/den Rektor auszusprechen.

**871**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2017**  
**30.11.2017**

## **§ 6 Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin/des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 15.11.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**872**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2017**  
**30.11.2017**



## **Aufhebung der Befristung der Satzung der Hartmut-Hoffmann-Berling International Graduate School of Molecular and Cellular Biology (HBIGS) vom 26.11.2012**

„Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 beschlossen:  
Die Befristung der Laufzeit bis zum 31.10.2017 in § 17 der Satzung der Hartmut-Hoffmann-Berling International Graduate School of Molecular and Cellular Biology (HBIGS) vom 26.11.2012 (Mitteilungsblatt Nr. 14/2012 S. 857 ff.) wird aufgehoben.“

Heidelberg, den 15.11.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**874**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2017**  
**30.11.2017**

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de)